



Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Petersaurach (Notunterkunftssatzung - NUK)

(NUK 2010)

vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck	3
§ 2	Begriff der Obdachlosigkeit.....	3
§ 3	Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses.....	3
§ 4	Nachweis der ärztlichen Untersuchung	3
§ 5	Benutzungsverhältnis.....	4
§ 6	Um- und Ausquartierung	5
§ 7	Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses	5
§ 8	Räumung	5
§ 9	Haftung	5
§ 10	Hausordnungen	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel.....	6
§ 13	In-Kraft-Treten	6

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Petersaurach (Notunterkunftssatzung - NUK) vom 01.12.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

¹Die Gemeinde Petersaurach betreibt die Notunterkunft im ehemaligen Rathaus im Ortsteil Großhaslach in der Heilsbronner Straße 2 als öffentliche Einrichtung. ²Sie soll insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- 1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften zu beschaffen.
- 2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) ¹Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Petersaurach schriftlich verfügt hat (Benutzer). ²Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) ¹Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. ²Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

¹Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. ²Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde Petersaurach bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

- 1) ¹Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. ²Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. ³Stiegen und Gänge sind täglich zu kehren, wöchentlich einmal einschließlich Geländer und Stiegenfenster gründlich zu putzen. ⁴Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. ⁵Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer Gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - 2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
 1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Petersaurach in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Petersaurach
 - a) Bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) Eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Petersaurach zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen, falls für die Unterkünfte Waschküchen vorhanden sind,
 6. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 7. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 8. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze vor den Unterkünften oder in den Grünflächen zu parken,
 9. Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren oder instandzusetzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 10. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 11. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Petersaurach zu halten,
 12. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Petersaurach anzubringen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Petersaurach aufzustellen und zu betreiben,
 13. in den Räumen der Notunterkunft zu rauchen oder offenes Feuer zu gebrauchen.
- 3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Petersaurach vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Petersaurach diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).
 - 4) Jeder Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist untersagt.
 - 5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Petersaurach anzuzeigen.
 - 6) ¹Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde Petersaurach das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. ²Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Gemeinde Petersaurach kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in die Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,
1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.
- (2) ¹Die Gemeinde Petersaurach kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. ³Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. ⁴Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- (3) ¹Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Petersaurach ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. ²In diesem Fall ist die Gemeinde Petersaurach

berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingerecht zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
1. wenn das Benützungsverhältnis beendet worden ist (§ 7),
 2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 6).
- (2) Der Unterkunftsnehmer hat der Gemeinde Petersaurach bei der Übergabe alle Schlüssel herauszugeben.
- (3) ¹Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt, so kann die Gemeinde Petersaurach nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). ²Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Petersaurach den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und durch die Hinterlegung des Erlöses anordnen. ³Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. ⁴Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.
- (4) ¹Die Gemeinde Petersaurach kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. ²Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. ³Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. ⁴Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhal-

ten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Petersaurach auf seine Kosten beseitigen (lassen).

- (2) Die Gemeinde Petersaurach haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Petersaurach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Petersaurach nicht.

§ 10 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde Petersaurach insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Absatz 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Absatz 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Absatz 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Petersaurach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung..

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Petersaurach vom 15. Dezember 2006 außer Kraft

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer
1. Bürgermeister